



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
13. November 2025

Resolution 2800 (2025)

verabschiedet auf der 10041. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2025

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Resolution 2436 (2018),

in Anbetracht der anhaltenden Bedrohung der Sicherheit, die Zivilpersonen gefährdet, und *unterstreichend*, welche Fortschritte unter anderem mit Hilfe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes erzielt wurden, um die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

unter Hinweis darauf, dass im Anschluss an die Friedensgespräche, die im Rahmen der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und unter der Ägide der Afrikanischen Union in Khartum (Sudan) abgehalten wurden, am 6. Februar 2019 in Bangui das Politische Abkommen über Frieden und Aussöhnung



in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“) von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und vierzehn bewaffneten Gruppen unterzeichnet wurde, sowie auf den Fahrplan, den die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen am 16. September 2021 in Luanda unter der Führung Angolas und Ruandas angenommen hat („Fahrplan“), *unter Begrüßung* der Anstrengungen von Präsident Faustin-Archange Touadéra und seiner Regierung, dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen eines umfassenden und neu belebten politischen Prozesses und Friedensprozesses zu fördern, der diesbezüglichen Dezentralisierungsbemühungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik sowie der Auflösung, Entwaffnung und Demobilisierung acht bewaffneter Gruppen und der Flügel fünf weiterer bewaffneter Gruppen unter den vierzehn Unterzeichnern des Politischen Abkommens, einschließlich der Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, der Union kongolesischer Patrioten und der bewaffneten Gruppen der 3R (Rückkehr, Rückgewinnung und Rehabilitation), das am 19. April in N'Djamena auf Vermittlung durch Tschad unterzeichnet wurde,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das Friedensabkommen und der von allen Konfliktparteien, insbesondere von bewaffneten Gruppen, im ganzen Land verübten Gewalt, und *unterstreichend*, dass die von bewaffneten Gruppen, die in der Zentralafrikanischen Republik operieren, ausgehende anhaltende Gewalt nach wie vor eine Bedrohung für die Sicherheitslage und die politische Stabilität in dem Land darstellt,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden, *Kenntnis nehmend* von der laufenden Arbeit des Sonderstrafgerichtshofs, die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auffordernd*, die behaupteten Rechtsverstöße umgehend zu untersuchen und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen, und ferner *mit der Aufforderung* an die Staaten, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen, vom Sonderstrafgerichtshof ausgestellte Haftbefehle zu vollstrecken,

unterstreichend, dass die verstärkten nationalen Anstrengungen zur Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Reform des Sicherheitssektors, die zu Sicherheit und Gerechtigkeit für alle mittels unabhängiger, rechenschaftspflichtiger und funktionsfähiger Justiz- und Sicherheitsinstitutionen, die der vollen, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren Teilhabe der Frauen Rechnung tragen, beiträgt, unbedingt auch weiterhin unterstützt werden müssen,

anerkennend, dass dauerhafter Frieden und dauerhafte Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik national geführte, kombinierte Anstrengungen in den Bereichen Politik, Sicherheit, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung erfordern, die allen Regionen des Landes zugutekommen, in Anerkennung der Führungsrolle der Regierung bei der Umsetzung des Friedensabkommens und der Sicherstellung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen und der Jugend,

unter Begrüßung der Arbeit der MINUSCA, der Ausbildungsmision der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) und der Beratungsmision der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM-RCA), ferner unter Hervorhebung der von anderen internationalen und regionalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China und die Republik Ruanda, bereitgestellten Unterstützung, die das Ziel hat, die Sicherheits- und Verteidigungskräfte der Zentralafrikanischen Republik auszubilden und ihre Kapazitäten auszubauen, und in Ermutigung einer kohärenten, transparenten und wirksamen Abstimmung der internationalen Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten aller Parteien, insbesondere bewaffneter Gruppen, darunter Waffenhandel, illegaler Handel mit, illegale Ausbeutung von und Schmuggel von natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnerinnen und Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsübergriffe, und die Annahme einer nationalen Grenzmanagementpolitik und eines Zehnjahres-Aktionsplans für das Grenzmanagement sowie die laufenden Initiativen zur Stärkung der Grenzposten in wichtigen Gebieten *begrüßend*,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte, zur Umsetzung des überarbeiteten nationalen Aktionsplans zu sexueller Gewalt in Konflikten *ermutigend* sowie zur Umsetzung des Protokolls zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und den Vereinten Nationen über den Schutz und die Übergabe von mit bewaffneten Gruppen und Streitkräften verbundenen Kindern an zivile Instanzen *ermutigend, Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. Januar 2024 über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik ([S/2024/93](#)), *nach wie vor besorgt* über die hohe Zahl der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegenüber Kindern, *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung und die anderen Unterzeichner des Friedensabkommens, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Umsetzung des nationalen Plans zur Verhütung und Beseitigung der von der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte ermittelten sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die gravierende humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, über die Auswirkungen der Sicherheitslage auf den humanitären Zugang und die Auswirkungen der Krise in Sudan sowie der Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Region der Großen Seen auf die humanitäre Lage und die Sicherheitslage, insbesondere im Grenzgebiet, *unter entschiedenster Verurteilung* der Angriffe bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung, humanitäres Personal und Sanitätspersonal und der Behinderung des humanitären Zugangs, *unter nachdrücklicher Verurteilung* des Eindringens der Schnellunterstützungskräfte in das Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und ihrer Zusammenarbeit mit lokalen bewaffneten Gruppen, *unter Hervorhebung* der aktuellen humanitären Bedürfnisse von beinahe der Hälfte der Bevölkerung des Landes, namentlich der Zivilpersonen, denen Gewalt droht, sowie der alarmierenden Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, *eingedenk* der Bedrohung, die vom anhaltenden Einsatz von Landminen und anderen explosiven Kampfmitteln durch bewaffnete Gruppen ausgeht, und ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, darunter Kinder, sowie auf Friedenssicherungskräfte, humanitäres Personal und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA, den Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Weltbank, den Fach- und Finanzpartnern der Zentralafrikanischen Republik und nichtstaatlichen Organisationen bei der Unterstützung der Entwicklungs- und humanitären Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe und auf die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit,

sich der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der zentralafrikanischen Region haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit und mangelnder Energiezugang, und *betonend*, dass die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren eine umfassende Risikobewertung entwickeln müssen und dass die Regierungen der zentralafrikanischen Region und die Vereinten Nationen Langzeitstrategien erarbeiten müssen, die die Stabilisierung unterstützen und Resilienz aufzubauen sollen,

unter entschiedenster Verurteilung aller gegen die MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zu Hass und Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Tatverantwortliche sowie der Kampagnen unter Einsatz falscher und gefälschter Informationen, *unterstreichend*, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungs Kräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht *erinnernd* und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, unter anderem gemäß den Resolutionen [2518 \(2020\)](#) und [2589 \(2021\)](#) mit der MINUSCA bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit ihres Personals zusammenzuarbeiten und alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

unter Hinweis auf die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung,

Kenntnis nehmend von der unabhängigen strategischen Überprüfung der MINUSCA vom 14. August 2024 ([S/2024/615](#)),

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2025 ([S/2025/638](#)) und dem Jahresbericht der MINUSCA vom 26. Juni 2025 über die Menschenrechtslage in der Zentralafrikanischen Republik,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik, Faustin-Archange Touadéra, vom 11. Oktober 2025, *ferner Kenntnis nehmend* von den Notfallmaßnahmen infolge der Finanzierungsengpässe, die alle Friedenssicherungseinheiten betreffen, und *mit dem Ausdruck* seiner entschlossenen Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs bei der Umsetzung dieser Maßnahmen unter Wahrung der wirksamen Durchführung des Mandats, soweit dies möglich ist,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik trotz Fortschritten nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, und Ausweitung der staatlichen Autorität

1. *fordert* alle Konfliktparteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die am 15. Oktober 2021 verkündete Waffenruhe einzuhalten, *fordert* die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen einzuhalten, und *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und die anderen Unterzeichner *auf*, das Abkommen in gutem Glauben und unverzüglich vollständig durchzuführen, um dem Streben der Bevölkerung des Landes nach Frieden,

Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung Rechnung zu tragen, und ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen, unter anderem im Rahmen der in dem Abkommen vorgesehenen Weiterverfolgungs- und Streitbeilegungsmechanismen, und die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe von Frauen und Jugendlichen an diesen Mechanismen sicherzustellen, und *erinnert* daran, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik zu schützen, namentlich vor internationalen Verbrechen;

2. *verurteilt mit Nachdruck* alle in der Zentralafrikanischen Republik begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *verlangt*, dass alle diese Verstöße, insbesondere alle Formen von Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, sowie die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, destabilisierenden Handlungen, Aufstachelungen zu Hass und Gewalt, Kampagnen unter Einsatz falscher und gefälschter Informationen, unter anderem über die sozialen Medien, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Behinderungen des Wahlprozesses sofort eingestellt werden und dass die bewaffneten Gruppen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen ihre Waffen niederlegen und sich dauerhaft auflösen, *erinnert* daran, dass Personen oder Einrichtungen, die den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik untergraben, mit zielgerichteten Sanktionen gemäß Resolution 2745 (2024), verlängert mit Resolution 2789 (2025), belegt werden können, und *bekundet* seine Bereitschaft, die Verhängung solcher Maßnahmen gegen Personen oder Einrichtungen zu prüfen, die gegen die Waffenruhe verstößen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Region für den Friedensprozess, einschließlich über den Fahrplan, *fordert* die Nachbarstaaten, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner *auf*, den Friedensprozess auf kohärente und koordinierte Weise und mithilfe der Guten Dienste der MINUSCA zu unterstützen und ihre Maßnahmen auch weiterhin mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu koordinieren, um dem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen, einschließlich durch finanzielle Unterstützung und gestärkte Partnerschaften, und *betont* die wichtige Rolle, die den Garanten und Förderern des Friedensabkommens, einschließlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Nachbarstaaten, dabei zukommt, ihren Einfluss zu nutzen, um eine bessere Einhaltung der Verpflichtungen seitens der bewaffneten Gruppen zu erreichen;

4. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Behörden der Nachbarländer *auf*, auf regionaler Ebene dabei zusammenzuarbeiten, grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die am Waffenhandel und an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind, zu untersuchen und zu bekämpfen, *fordert* die weitere Einberufung und regelmäßige Weiterverfolgung der bilateralen gemeinsamen Kommissionen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Bewältigung grenzüberschreitender Probleme, einschließlich der Probleme im Zusammenhang mit dem Waffenhandel, und zur Ergreifung der von ihnen vereinbarten weiteren Maßnahmen, um die gemeinsamen Grenzen zu sichern, und *betont*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen muss;

5. *ermutigt* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, das nationale Bewusstsein und die nationale Eigenverantwortung für den Friedens- und Aussöhnungsprozess, einschließlich seiner Ausdehnung auf die lokale Ebene, zu festigen und auszuweiten, *verweist* in dieser Hinsicht auf die entscheidende Rolle der politischen Parteien, einschließlich der Opposition, sowie der Zivilgesellschaft und religiöser Organisationen und *ermutigt* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, sich weiter darum zu bemühen, die volle,

gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen und der Jugend an diesem Prozess auszubauen und ihre Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Republikanischen Dialog fortzusetzen und dringend einen wirklich inklusiven Prozess zur Unterstützung der Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie gegen die tieferen Ursachen des Konflikts angehen, darunter lokale Missstände und Marginalisierung, Fragen des Zusammenhalts aller Teile der Gesellschaft im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und die Probleme im Zusammenhang mit der Transhumanz und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, unter anderem durch nationale und lokale Wahlprozesse und die Durchführung der im Friedensabkommen vorgesehenen politischen Reformen, und ermutigt sie, die Erfüllung des Mandats der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung zu unterstützen;

6. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und alle nationalen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Vorbereitung alle Seiten einschließender, freier, fairer, transparenter, glaubhafter, friedlicher und fristgerechter Wahlen 2025 und 2026 im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik vom 30. August 2023 und den Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu gewährleisten, unter voller, gleichberechtigter, konstruktiver und sicherer Teilhabe der Frauen als Wählerinnen und Kandidatinnen, in Anerkennung der erfolgten Anstrengungen zur Umsetzung des Gesetzes, das eine Mindestquote von 35 Prozent für die Vertretung von Frauen festlegt, und der alternierenden Kandidatenlisten, mit denen bei Kommunalwahlen die Geschlechterparität sichergestellt werden soll, und indem sie das Risiko von Schädigungen, unter anderem durch Drohungen und Gewalt, unterbinden und dafür sorgen, dass Frauen in diesen Rollen den nötigen Schutz erhalten, *befürwortet* die konstruktive Teilhabe der Jugend, *fordert* alle Parteien *auf*, die Aufstachelung zu Hass und Gewalt, auch über die sozialen Medien, zu unterlassen, *begrüßt* die Überarbeitung des Wählerverzeichnisses seitens der Regierung der Zentralafrikanischen Republik mit dem Ziel, es um Binnenvertriebene, Rückkehrerinnen und Rückkehrer sowie um neue Wahlberechtigte zu erweitern, *ermutigt ferner* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, einen politischen Raum zuzulassen, in dem rechtmäßig konstituierte politische Parteien, einschließlich Oppositionsparteien, ihre Rolle erfüllen und ihre Rechte und Verantwortlichkeiten wahrnehmen können, sowie sichere Bedingungen für die Abhaltung von Wahlen und den unbeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, unter anderem in Zusammenarbeit mit der MINUSCA, entsprechend der Rolle der Mission im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, und *legt* der internationalen Gemeinschaft *ein-dränglich nahe*, die anstehenden Wahlen angemessen zu unterstützen, unter anderem durch technische und finanzielle Unterstützung über die Korbfinanzierung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Entsendung von Beobachterinnen und Beobachtern;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen als solche zu achten, *fordert außerdem* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, dafür zu sorgen, dass die nationale Politik und der nationale Rechtsrahmen die Menschenrechte aller Vertriebenen, einschließlich der Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, *begrüßt* die nationale Strategie für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge und *ermutigt* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Voraussetzungen für ihre freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung zu schaffen und Vorkehrungen für ihre Teilnahme an den Wahlen zu treffen;

8. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, der Präsenz und den Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin zu begegnen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzt, die im Einklang mit dem Friedensabkommen über den Fahrplan dem Dialog Vorrang einräumt, und weitere Anstrengungen mit dem Ziel der dringlichen Durchführung eines alle Seiten einschließenden,

geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpferinnen und Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, samt entsprechenden Anreizen, zu unternehmen, und indem sie auch weiterhin Projekte zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen umsetzt, *bringt seine Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass Berichten zufolge entwaffnete Kämpferinnen und Kämpfer von den Verteidigungs- und Sicherheitskräften für Kampfeinsätze gegen bewaffnete Gruppen rekrutiert werden, *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, weiterhin Anstrengungen zur Wahrung der Integrität des nationalen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu unternehmen, und *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, während des gesamten Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung für die Sicherheit aller demobilisierten Kombattantinnen und Kombattanten, einschließlich der Frauen und Jugendlichen, zu sorgen und den Status aller Kombattantinnen und Kombattanten, die ihre Waffen niedergelegt haben, zu regulieren, eingedenk dessen, dass die Repatriierung von Kombattantinnen und Kombattanten der Widerstandsarmee des Herrn die erste solche Repatriierungsaktion ist, die von einem Land unternommen wurde;

9. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und durch Bereitstellung angemessener Haushaltssmittel die Nationale Sicherheitspolitik, die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform und die Nationale Verteidigungspolitik und Verteidigungsstrategie weiter umzusetzen, um den Kapazitätsaufbau der Sicherheitsinstitutionen zu unterstützen, alle Truppenteile der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik in eine einheitliche und wirksame Befehlskette einzugliedern, dabei ordnungsgemäß Führung, Kontrolle und Aufsicht sicherzustellen und unter Berücksichtigung der Rekrutierung von Frauen professionelle, ethnisch repräsentative, regional ausgewogene und angemessen ausgebildete und ausgerüstete nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der entwaffneten und demobilisierten Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen;

10. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach bestimmte Elemente der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben sollen, *begriift* die von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik angekündigten Maßnahmen, mit denen die für derartige Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen, einschließlich der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs, und *fordert* die internationalen Partner *auf*, auf der Achtung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht als eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Zentralafrikanischen Republik zu bestehen;

11. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass alle Sicherheitsakteure in dem Land auf Bitten der Regierung ihre Ausbildungs- und Einsatzaktivitäten abstimmen, sodass Konflikte vermieden werden;

12. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sich weiter nach Kräften darum zu bemühen, die Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene im Rahmen der Ausweitung der staatlichen Autorität zu stärken, um Straflosigkeit zu bekämpfen und zur Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, *fordert* die anhaltende Unterstützung der internationalen Partner, um sicherzustellen, dass das Straf-

justizsystem der Zentralafrikanischen Republik und die Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung funktionsfähig bleiben und unabhängig, neutral und transparent arbeiten können, und fordert, dass die internationalen Partner den Sonderstraferichtshof weiter unterstützen;

13. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA und den Zentralafrikanischen Streitkräften, *ermutigt* zu ihrer weiteren Verstärkung durch gemeinsame Einsätze und Aktivitäten zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung, der Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Unterstützung von Einsätzen in strategischen Grenzgebieten, um ein wirksames Grenzmanagement in der Zentralafrikanischen Republik sowie den Informationsaustausch zu ermöglichen, und *ermutigt ferner* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen;

14. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung wahrnimmt, *begrüßt* die aktive Rolle des Königreichs Marokko und *ermutigt* zur weiteren Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, dem Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich der Friedenskonsolidierung, einschließlich der Unterstützung des Friedensprozesses, entsprechend dem Friedensabkommen;

Wirtschaftliche Erholung und Entwicklung

15. *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung in einer Weise zu verbessern, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert;

16. *würdigt* den Nationalen Entwicklungsplan (2024-2028), der einen wichtigen Schritt darstellt, um das Land von der Wiederaufbauhilfe zu einer nachhaltigen Entwicklung zu führen, *nimmt Kenntnis* von dem Runden Tisch für Investitionen, der am 14. und 15. September in Casablanca stattfand, *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Regierung, den Vereinten Nationen und den multilateralen Partnern, einschließlich der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, im Hinblick auf die Förderung der strategischen Ausrichtung auf die Prioritäten des Plans auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, *ruft dazu auf*, diese Partnerschaften auszubauen, um die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die wirtschaftliche Erholung zu stärken, *erkennt* die wichtige Arbeit *an*, die von den Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik geleistet wird, um die in dem Land bestehenden dringenden Bedürfnisse zu decken, und *ermutigt* die maßgeblichen Partner, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik unternimmt, um die Grundlagen für dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik und für die nachhaltige Entwicklung aller Regionen des Landes zu schaffen, fortbestehende sozioökonomische Herausforderungen zu überwinden und Friedensdividenden für die Bevölkerung und Entwicklungsprojekte zu fördern, einschließlich entscheidend wichtiger Investitionen in die Infrastruktur, was die in dem Land bestehenden logistischen Probleme lösen und die Mobilität der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der MINUSCA sowie ihre Fähigkeit verbessern würde, diese Ziele zu fördern;

17. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Anstrengungen im Einklang mit den Ziffern 60, 64 und 65 der Resolution [76/274](#) der Generalversammlung fortzuführen, im

Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, und *legt* dem Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen weiter den Aufbau der Kapazitäten interessierter lokaler Unternehmen zu unterstützen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu unterstützen, indem die Auftragsvergabe an lokale Unternehmen sowie inklusives Wachstum gefördert werden und durch Beiträge zur beschleunigten Durchführung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten

18. *ermutigt* zur weiteren Umsetzung der Nationalen Menschenrechtspolitik, *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, *erklärt ferner erneut*, dass einige dieser Handlungen Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und *weist darauf hin*, dass die Aufstachelung zu Gewalt, insbesondere aus ethnischen oder religiösen Gründen, und die anschließende Begehung oder Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution [2789 \(2025\)](#) darstellen können;

19. *verweist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und auf die laufende Zusammenarbeit seitens der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

20. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, insbesondere die bewaffneten Gruppen, *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung sowie Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und *stellt dabei fest*, dass die meisten Fälle bewaffneten Gruppen zuzuschreiben waren, *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das sie am 21. September 2017 ratifiziert hat, zu achten und die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbündeten, von ihnen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Zentralafrikanischen Republik gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen, *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Umsetzung des Kodexes für den Kinderschutz, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Straflosigkeit der Verantwortlichen zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden und dass alle Opfer Zugang zur Justiz sowie zu medizinischen und psychosozialen Unterstützungsdienssten haben, *fordert* die volle und sofortige Umsetzung der von einigen bewaffneten Gruppen unterzeichneten Aktionspläne und dass die anderen bewaffneten Gruppen derartige Aktionspläne unterzeichnen, *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, insbesondere durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure, *erinnert* daran, dass das Friedensabkommen mehrere Kinderschutzbestimmungen enthält, *fordert* die Unterzeichner des Abkommens *nachdrück-*

lich auf, sich verstärkt um die Durchführung dieser Bestimmungen zu bemühen, *betont*, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und *fordert* zugleich *nachdrücklich* die vollständige Umsetzung der von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte im Jahr 2024 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik ([S/AC.51/2024/5](#));

21. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverstöße und Übergriffe rasch zu untersuchen und die mutmaßlichen Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, damit Personen, die solche Taten begehen, nicht straflos bleiben, konkrete, spezifische und zeitgebundene Schritte zur Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unternehmen und sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und allen Opfern und Überlebenden sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen, einschließlich zu Diensten auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Versorgung, und *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner *auf*, die Ressortübergreifende Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder dauerhaft angemessen zu unterstützen;

Humanitärer Zugang und humanitärer Appell

22. *verlangt*, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und entsprechend den humanitären Grundsätzen den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, Rückkehrerinnen und Rückkehrer und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern;

23. *verurteilt nachdrücklich* die gegen das humanitäre Völkerrecht verstößenden anhaltenden Angriffe und Androhungen von Angriffen unter anderem auf medizinische Zentren, humanitäre Einrichtungen, Schulen und mit Schulen verbundene Teile der Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Lehrkräfte, und sonstige zivile Infrastruktur, sowie die Nutzung dieser zivilen Infrastruktur für militärische Zwecke, *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, derartige Angriffe und Androhungen von Angriffen unverzüglich einzustellen, und *fordert ferner*, dass alle Parteien das gesamte humanitäre Personal, einschließlich des national und lokal rekrutierten Personals, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen achten und schützen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und zeitnah eingehalten werden;

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

25. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihren Schutz, ihre Sicherheit und ihre Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten,

so auch in ihrem Luftraum und bei Nacht, im Einklang mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSCA, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Mandat der MINUSCA

27. *bekundet* seine nachdrückliche Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Valentine Rugwabiza;

28. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2026 zu verlängern;

29. *beschließt*, dass die MINUSCA bis zu 14.046 Militärkräfte, darunter 580 Militärbeobachterinnen und -beobachter und Militärstabsoffizierinnen und -offiziere, sowie 2.999 Polizeiangehörige, darunter 589 Einzelpolizistinnen und -polizisten und 2.410 Angehörige organisierter Polizeieinheiten, und 108 Strafvollzugsbedienstete umfassen wird, *erinnert* an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Fortschritte in Bezug auf die Sicherheitslage und das Ziel des Übergangs und des letztendlichen Abbaus des Personals der MINUSCA, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, und *bekundet ferner* seine feste Absicht, die Zahl der Kräfte nach erfolgreichem Abschluss des für 2025 und 2026 angesetzten Wahlprozesses zu überprüfen;

30. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA darauf ausgerichtet ist, eine mehrjährige strategische Vision zur Schaffung der politischen, sicherheitsbezogenen und institutionellen Bedingungen voranzubringen, die der nationalen Aussöhnung und einem dauerhaften Frieden durch die Durchführung des Friedensabkommens und der Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung, und *hebt ferner hervor*, wie wertvoll die fortgesetzte Nutzung zeitgebundener, spezifischer Indikatoren für die Feststellung von Fortschritten bei der Mandatsdurchführung ist;

31. *erinnert* daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 33 bis 35 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei dem Einsatz der Mission sowie in der politischen Strategie der MINUSCA dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Veranschlagung der Haushaltsmittel auf eine Weise vorzunehmen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

32. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

Vorrangige Aufgaben

33. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

- i) im Einklang mit der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 21. September 2018 ([S/PRST/2018/18](#)) und unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;
- ii) ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, dem Landesteam der Vereinten Nationen, humanitären und Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern vollständig umzusetzen;
- iii) zur Unterstützung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik aktive Maßnahmen zu ergreifen, um ernste und glaubwürdige Bedrohungen der Zivilbevölkerung durch einen umfassenden und integrierten Ansatz und in Absprache mit den lokalen Gemeinwesen, soweit angezeigt, vorauszusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht
 - eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit, insbesondere in Hochrisikogebieten;
 - den wirksamen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, durch einen umfassenden und integrierten Ansatz zu gewährleisten und namentlich zu diesem Zweck alle Bedrohungen der Bevölkerung durch Gewalt vorauszusehen, davon abzuschrecken und sie zu beenden;
 - in Zusammenarbeit mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, die bestehenden Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Planung, zu stärken;
 - lokale Vermittlungsbemühungen zu unterstützen und aufzunehmen, um im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung eine Gewalteskalation und Gewaltausbrüche zwischen rivalisierenden ethnischen oder religiösen Gruppen zu verhindern;
 - ihre Kontakte zu Zivilpersonen auszubauen, ihren Frühwarn- und Frühreaktionsmechanismus zu optimieren, ihre Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen fortzusetzen und die lokalen Gemeinschaften verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen;
 - die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minimierung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze, der Präsenz und der Aktivitäten der Mission, einschließlich zur Unterstützung der nationalen Sicherheitskräfte;
 - die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Prävention, Eindämmung und Bekämpfung der von explosiven Kampfmitteln ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, unter anderem durch die Räumung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und durch Kapazitätsaufbauhilfe für die Zentralafrikanischen Streitkräfte und die Schaffung der nationalen Behörde für Antiminenmaßnahmen, in Abstimmung mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern, darunter dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme;
- iv) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, besondere Schutz und Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von

Kinder- und Frauenschutzberaterinnen und -beratern und zivilen und uniformierten Beratungsfachkräften und Beauftragten für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sowie durch Konsultationen mit Frauenorganisationen und indem in dieser Hinsicht ein die Überlebenden in den Mittelpunkt stellender Ansatz verfolgt wird, insbesondere um Opfern und Überlebenden sexueller Gewalt die beste Hilfe zu leisten, und die Beteiligung von Frauen an Frühwarnmechanismen zu unterstützen;

v) gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung von Schulen durch bewaffnete Kräfte zu vermeiden und die Konfliktparteien von der Nutzung von Schulen abzuhalten, und die Fortsetzung der Bildung in Situationen bewaffneten Konflikts zu erleichtern;

vi) die Umsetzung des gemeinsamen Communiqués der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen und diesen spezifischen Anliegen im Rahmen der gesamten Aktivitäten aller Missionskomponenten Rechnung zu tragen, im Einklang mit der für die Feldmissionen der Vereinten Nationen geltenden Politik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten sicherzustellen, dass die Gefahr sexueller Gewalt in Konflikten in die Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme der Mission einbezogen wird;

b) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicherheitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin dabei zu unterstützen, die staatlichen Institutionen zu sichern und ihre Strategie für die Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet umzusetzen, unter anderem durch die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensabkommens, namentlich durch eine für die Bevölkerung annehmbare Dezentralisierung unter der Aufsicht der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, was ein für die Ausweitung der von staatlicher Seite bereitgestellten sozialen Grunddienste und der langfristigen sozioökonomischen Chancen förderliches Umfeld schaffen kann, und durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, um die Bemühungen dieser Institutionen um sozioökonomische Stabilisierung zu ermöglichen, und den grenzüberschreitenden unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen zu bekämpfen;

ii) die vorhandenen Mittel und Kapazitäten umfassend zu nutzen, um die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auch künftig dabei zu unterstützen, die staatliche Präsenz und Autorität im Land weiter auszubauen, unter anderem gegebenenfalls durch Bereitstellung von Transportmitteln für maßgebliche Vertreterinnen und Vertreter der Regierung der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen;

iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen die Verlegung überprüfter und ausgebildeter nationaler Sicherheitskräfte in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten und durch Beratung, Betreuung und Überwachung;

iv) auf Ersuchen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und unter der Voraussetzung, dass die MINUSCA feststellt, dass die Empfänger das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSCA, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einhalten, verstärkt planerische und technische Hilfe und logistische Unterstützung für die schrittweise Rückverlegung überprüfter Angehöriger der Zentralafrikanischen Streitkräfte oder der Kräfte der inneren Sicherheit, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, einschließlich gemeinsamer Planung und taktischer Zusammenarbeit, bereitzustellen, um die Wahrnehmung der derzeitigen mandatmäßigen Aufgaben der MINUSCA, darunter der Schutz von Zivilpersonen, zu unterstützen und die nationalen Behörden bei der Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Ziffern 9 und 10 dieser Resolution sowie unter strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschärfen, sicherzustellen, dass diese Unterstützung einer angemessenen Aufsicht unterstellt wird, und diese logistische Unterstützung in einem Jahr zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass dabei die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats ([S/2018/463](#)) genannten Fortschrittskriterien eingehalten werden;

v) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtspersonen und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, auf der Grundlage der Risiken vor Ort und unter Berücksichtigung des Kontexts der Wahlen;

c) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der Umsetzung der Waffenruhe und des Friedensabkommens

i) ihre Rolle zur Unterstützung des Friedensprozesses im Wege des Fahrplans und des darin festgelegten weiterführenden Zeitplans auch weiterhin wahrzunehmen, so auch durch die politische, technische und operative Unterstützung der Durchführung und Überwachung der Waffenruhe und des Friedensabkommens,

ii) in Konsultation und Abstimmung mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika (UNOCA) und Regionalorganisationen wie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen die regionale und internationale Unterstützung und Hilfe für den Friedensprozess auch weiterhin zu koordinieren, unter Betonung dessen, wie wichtig in dieser Hinsicht die Operationalisierung des Fahrplans durch die Durchführung des Friedensabkommens unter Einhaltung des Zeitplans der Regierung ist;

iii) sicherzustellen, dass die politische Strategie und die Sicherheitsstrategie der Mission einen kohärenten Friedensprozess fördern, insbesondere zur Unterstützung des Friedensabkommens, der die lokalen und nationalen Friedensbemühungen mit den laufenden Bemühungen um die Überwachung der Waffenruhe, die Förderung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und des Prozesses der Sicherheitssektorreform, die Unterstützung des Kampfes gegen die Straflosigkeit, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und die Förderung der Teilhabe der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter verbindet;

iv) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen behilflich zu sein, die Partizipation

politischer Parteien, der Zivilgesellschaft, der Frauen, der Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt gemäß dem nationalen Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen und Frieden und Sicherheit, der Jugend, religiöser Organisationen und nach Möglichkeit der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge am Friedensprozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, zu verstärken;

v) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten Gute Dienste und technischen Sachverständigkeiten bereitzustellen, insbesondere um die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung zu fördern, und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führungspersönlichkeiten zusammenzuarbeiten;

vi) die Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Unrechtsaufarbeitung im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses und beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersönlichkeiten der Zivilgesellschaft und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

vii) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union in Konsultation und Abstimmung mit dem UNOCA und der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) technischen Sachverständigkeiten bereitzustellen, um Fragen gemeinsamen und bilateralen Interesses zu lösen und ihre anhaltende und uneingeschränkte Unterstützung des Friedensabkommens zu fördern;

viii) die strategische Kommunikation proaktiver einzusetzen, um ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission, des Friedensabkommens und des Wahlprozesses zu vermitteln, Vertrauen bei der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen und die Rolle und Zuständigkeiten der Regierung der Zentralafrikanischen Republik beim Schutz der Zivilbevölkerung und bei der Umsetzung des Friedensabkommens hervorzuheben;

d) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit allen humanitären Akteuren, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, zu verbessern und auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;

e) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

Sonstige Aufgaben

34. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, in enger Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen die folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats wahrzunehmen, eingedenk dessen, dass sich diese und die in Ziffer 33 genannten Aufgaben gegenseitig verstärken:

a) Förderung und Schutz der Menschenrechte

- i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und weiterzuverfolgen und dem Sicherheitsrat jährlich pünktlich darüber Bericht zu erstatten;
- ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, in Zusammenarbeit mit der Ressort-übergreifenden Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder zu beobachten und untersuchen zu helfen und die Meldung solcher Fälle zu gewährleisten;
- iii) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;
- iv) zum Aufbau der Kapazitäten der Nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

b) Republikanischer Dialog und Wahlen 2025/2026

die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Weiterverfolgung der aus dem Republikanischen Dialog 2022 hervorgegangenen Empfehlungen und bei der Vorbereitung und transparenten, glaubhaften, friedlichen und rechtzeitigen Durchführung für 2025 und 2026 angesetzter freier, fairer und friedlicher Kommunalwahlen (lokal und regional) sowie Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, wie in der Präambel und in Ziffer 6 dargelegt, zu unterstützen und zu diesem Zweck Gute Dienste zu leisten, um unter anderem den Dialog zwischen allen politischen Interessenträgern mit der vollen, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren Teilhabe von Frauen, Jugendlichen, Rückkehrerinnen und Rückkehrern, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen zu fördern, die Teilhabe der Zivilgesellschaft zu ermutigen und Spannungen während der gesamten Wahlperiode abzubauen, außerdem sicherheitsbezogene, operative, logistische und gegebenenfalls technische Unterstützung bereitzustellen, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, und sich hinsichtlich der internationalen Wahlhilfe mit den Aktivitäten im Rahmen der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Korbfinanzierung sowie mit anderen internationalen Partnern abzustimmen und so klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten sicherzustellen, und zwar mit der Unterstützung des Residierenden Koordinators der Vereinten Nationen;

c) Reform des Sicherheitssektors

- i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA, der EUAM-RCA und den anderen internationalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten, die Volksrepublik China und die

Republik Ruanda, die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform sowie der Nationalen Verteidigungspolitik und Verteidigungsstrategie in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen, die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

- ii) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu unterstützen, bei dem die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte Vorrang hat, insbesondere um die Straflosigkeit für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht zu bekämpfen und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors;
- iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der Kapazitäten der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA und der EUAM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten;
- iv) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und bei der Auswahl, Rekrutierung und Überprüfung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten auch weiterhin behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landesteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- v) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik weiterhin bei ihren Bemühungen um eine sichere und wirksame Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein, unter anderem über die Nationale Kommission für die Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und die Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans mit Unterstützung anderer regionaler und internationaler Partner;

d) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

- i) basierend auf den im Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten Kräfte und geleitet von den neu belebten Integrierten Standards der Vereinten Nationen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (2019) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung eines inklusiven, geschlechtersensiblen und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen und gegebenenfalls und in Absprache und Abstimmung mit den internationalen Partnern die Einrichtung möglicher vorläufiger Standorte für freiwillige Kantonierung zur Förderung der sozioökonomischen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der Regierung bei der Gewährleistung der Sicherheit und eines angemessenen Schutzes für demobilisierte ehemalige Kombattantinnen und Kombattanten, wobei den Bedürfnissen von mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern und von Kombattantinnen und der

Notwendigkeit, die Trennung der Kinder von diesen Kräften und Gruppen sicherzustellen und eine erneute Einziehung und einen erneuten Einsatz zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

- ii) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Entwicklungsplan (2024-2028) hervorgehobenen Prioritäten dabei zu unterstützen, Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, für Mitglieder bewaffneter Gruppen, einschließlich derjenigen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksigungsfähig sind, zu erarbeiten und umzusetzen;
- iii) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobolisierte Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungs Kräfte zu leisten, entsprechend dem umfassenderen Prozess der Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit, professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungs Kräfte aufzustellen, und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik technische Beratung bei der beschleunigten Umsetzung der im Friedensabkommen vorgesehenen vorläufigen Sicherheitsregelungen nach Überprüfung, Entwaffnung, Demobilisierung und Ausbildung bereitzustellen;
- iv) die Unterstützung zu koordinieren, die die multilateralen und bilateralen Partner, einschließlich der Weltbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Kommission für Friedenskonsolidierung, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Anstrengungen im Rahmen der Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung leisten, um berücksichtigungsfähige und überprüfte ehemalige Mitglieder der bewaffneten Gruppen in das friedliche Zivilleben wiedereinzugliedern, und dazu beizutragen, dass diese Anstrengungen zu einer dauerhaften sozioökonomischen Wiedereingliederung führen;

e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit

- i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugssystems zu erhöhen, so auch indem der Regierung der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei geleistet wird, die für Verbrechen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

- ii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und in Gebieten, in denen nationale Sicherheits Kräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 33 und 34 e) festgelegten Zielen vereinbar sind, und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit

auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, auch solche, die gegen die Waffenruhe oder das Friedensabkommen verstößen;

Sonderstrafgerichtshof:

iii) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die volle Funktionsfähigkeit des Sonderstrafgerichtshofs im Kampf gegen die Straflosigkeit zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richterinnen und Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

iv) bei der Koordinierung und Mobilisierung verstärkter bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Tätigkeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

Rechtsstaatlichkeit:

v) mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugssystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

vi) unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, verantwortlich sind, sowie die Überstellung dieser Personen an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen, im Anschluss an die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, nach dem Ersuchen der nationalen Behörden eine Untersuchung der seit 2012 begangenen mutmaßlichen Verbrechen einzuleiten;

Zusätzliche Aufgaben

35. ermächtigt die MINUSCA ferner, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

- a) den gemäß Resolution [2745 \(2024\)](#) eingesetzten Ausschuss und die gemäß Resolution [2745 \(2024\)](#) eingesetzte Sachverständigengruppe zu unterstützen;
- b) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution [2745 \(2024\)](#) die Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution [2745 \(2024\)](#) geschaffenen und mit Resolution [2789 \(2025\)](#) verlängerten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige

Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

c) die Sachverständigengruppe nach Resolution [2745 \(2024\)](#) dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffer 32 g) der Resolution [2399 \(2018\)](#), die mit Resolution [2789 \(2025\)](#) verlängert wurden, Informationen über zu Gewalt aufstachelnde Handlungen, insbesondere ethnisch und religiös motivierte Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, zu sammeln;

d) gemeinsam mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen der Sachverständigengruppe nach Resolution [2745 \(2024\)](#) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und die Sicherheit der Gruppe zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

36. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und die Munition entwaffneter Kombattantinnen und Kombattanten und bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen und die eine unmittelbare Bedrohung für Zivilpersonen oder die Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, zu erfassen, zu entsorgen und zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 2 der Resolution [2745 \(2024\)](#) verhängten und mit Resolution [2789 \(2025\)](#) verlängerten Maßnahmen verstößt;

Wirksamkeit der Mission

37. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverständigen innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 33 bis 35 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

38. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei bereitstellen, die über ausreichende Sprachkenntnisse, Motivation, Kapazitäten und Ausrüstungen verfügen und ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, auch im Bereich der Pionierkapazitäten und der Minderung der Bedrohung durch explosive Kampfmittel, mit dem Ziel, die Mobilitätskapazität der MINUSCA zu erhöhen;

39. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2538 \(2020\)](#) durchzuführen, *verweist* auf die nachteiligen Auswirkungen, die nationale Vorbehalte, die vor der Entsendung nicht ausgesprochen und vom Generalsekretär akzeptiert wurden, auf die Durchführung des Mandats haben könnten, *hebt hervor*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, Nichtreagieren auf Angriffe auf Zivilpersonen, die Weigerung, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, beeinträchtigt werden kann, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle nationalen Vorbehalte vor der Entsendung von Kontingenten auszusprechen, bei der Bereitstellung von Truppen und Polizei so wenige Vorbehalte wie möglich auszusprechen und die Bestimmungen der mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarungen vollständig und wirksam umzusetzen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSCA mit

ungehindertem und sofortigem Zugang im ganzen Land zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020), unter anderem durch die Genehmigung von Nachtflügen und die Nutzung aller der Mission zur Verfügung stehenden Kapazitäten, *stellt mit Besorgnis fest*, dass Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, *ermutigt* zu anhaltenden Anstrengungen zur Verbesserung des Dialogs, der Kommunikation und Abstimmung zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der MINUSCA, unter anderem in Bezug auf die Durchführung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen und die Sicherheitskoordinierung, und zur Stärkung der vorhandenen Koordinierungsmechanismen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 43 der Resolution 2659 (2022) bezeichneten Kapazitäten und bestehenden Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MINUSCA vollständig umzusetzen;

42. *ersucht* die MINUSCA, die Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) zu Jugend und Frieden und Sicherheit weiter durchzuführen;

43. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche Untersuchung aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch die truppen- und polizeistellenden Länder, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen vollständig und umgehend über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und verweist erneut darauf, dass die MINUSCA die vollständige Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie aller Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) sicherstellen, rasch Ermittlungen anstellen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht erstatten muss;

44. *ersucht* die MINUSCA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen je nach den Umständen und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Strategie „Der Weg nach vorn: Umweltstrategie für Friedensmissionen 2023-2030“ der Hauptabteilung Operative Unterstützung;

45. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der verbesserten Abstimmung mit den Gebern, festlegt, umzusetzen und fortlaufend zu aktualisieren, *ersucht* den Generalsekretär, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSCA und den Institutionen, die das Landesteam der Vereinten Nationen bilden, und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, sowie ihren Einsatz entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSCA fortlaufend anzupassen und Doppelarbeit zu vermeiden, betont

gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen und Kapazitäten verfügt, *unterstreicht*, dass eine verstärkte Präsenz und Tätigkeit des Landesteam in der Zentralafrikanischen Republik von entscheidender Bedeutung dafür ist, die Integration über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg und die Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung zu erleichtern, *ersucht* darum, in den Rahmen auch eine frühzeitige, alle Seiten einschließende und integrierte Übergangsplanung im Einklang mit Resolution 2594 (2021) aufzunehmen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *auf*, zu erwägen, zu diesem Zweck Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

Kinderschutz

46. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung in Konfliktgebieten, mit dem Ziel, den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, und die Wirksamkeit des Überwachungs- und Berichtsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik und der Sektion Kinderschutz in der MINUSCA weiter zu gewährleisten;

Frauen und Frieden und Sicherheit

47. *ersucht* die MINUSCA, entsprechend der Resolution 2467 (2019) ihre Maßnahmen zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion auf diese Gewalt weiter zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Maßnahmen im Einklang mit der genannten Resolution behilflich ist, und in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und dabei der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000) und 2538 (2020) und aller Resolutionen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit Vorrang einzuräumen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen, einschließlich Opfern und Überlebender sexueller Gewalt, in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich im politischen Prozess und im Aussöhnungsprozess und in den zur Durchführung des Friedensabkommens geschaffenen Mechanismen, bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Vorbereitung und Abhaltung der Kommunalwahlen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über den Abbau der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen;

Berichte des Generalsekretärs

48. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und Rat bereitzustellen, unter Heranziehung der Daten, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert

wurden, um die Wirksamkeit der Mission zu beschreiben, und so bei Bedarf eine Neubewertung der Zusammensetzung und des Mandats der Mission ausgehend von der Realität vor Ort zu erleichtern, um die Wirksamkeit der Mission zu gewährleisten, *ermutigt* die MINUSCA, nach dem erfolgreichen Abschluss des für 2025 und 2026 angesetzten Wahlprozesses Gespräche mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über ihre Prioritäten und über die Möglichkeit, die Machbarkeit, die Ablaufplanung und den zeitlichen Rahmen einer letztendlichen Aufgabenübertragung aufzunehmen, unter Berücksichtigung der nationalen Eigenverantwortung für den Übergangsprozess, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auf Grundlage dieser Gespräche bis zum 15. September 2026 einen Bericht vorzulegen, der Folgendes erläutert: i) die Pläne der MINUSCA für die Konsolidierung der Anstrengungen für eine letztendliche Aufgabenübertragung an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik oder das Landesteam der Vereinten Nationen, ii) die Fortschritte der MINUSCA bei der Übertragung von Aufgaben an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik oder das Landesteam der Vereinten Nationen, iii) die Pläne der MINUSCA für den Übergang und die Verringerung der Personalstärke in einer Weise, die die Gesamtanstrennungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele nicht beeinträchtigt, iv) die Prioritäten der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und die Möglichkeit und Machbarkeit einer letztendlichen Aufgabenübertragung und v) die Pläne der MINUSCA zur beschleunigten Auflösung der Wahlabteilung nach dem erfolgreichen Abschluss des für 2025 und 2026 angesetzten Wahlprozesses;

49. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat am 15. Februar 2026, am 15. Juni 2026 und am 13. Oktober 2026 über die Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der MINUSCA, einschließlich der logistischen Unterstützung für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit Ziffer 33 b) dieser Resolution und der Maßnahmen für die Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen, sowie über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik Bericht zu erstatten, insbesondere auch über alle in Ziffer 58 a) der Resolution [2659 \(2022\)](#) festgelegten Elemente;

50. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.